

mehr „Angeklagter“ (§170 StPO). Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens (§ 176 Abs. 1 Satz 2 StPO). Er umgrenzt den Vorwurf, der gegenüber dem Angeklagten erhoben wird, in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Durch den Eröffnungsbeschluß gibt das Gericht zu erkennen, über welchen Bürger und über welche Handlung es verhandeln und entscheiden will und welche Gesetzesbestimmungen es dabei prüft. Dadurch setzt es sowohl die Staatsanwaltschaft als auch den Angeklagten und seine Verteidigung in die Lage, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.

Es ist deshalb erforderlich, daß der Eröffnungsbeschluß auch *alle* angeklagten strafbaren Handlungen umfaßt, bei denen die Voraussetzungen des Hauptverfahrens vorliegen, ebenso wie er *alle* Personen bezeichnen muß, gegen die verhandelt werden soll. Dies ist Voraussetzung jeder weiteren gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung. Ein Urteil, durch das ein Bürger verurteilt wird, gegen den kein Eröffnungsbeschluß ergangen ist, muß wegen gröblicher Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren (§ 280 Ziff. 2 StPO) aufgehoben werden.²⁹ Auch darf z. B. keine Verurteilung wegen fortgesetzter Handlung erfolgen, wenn nur eine Handlung im Eröffnungsbeschluß angeführt ist.³⁰

B.

Seiner Bedeutung entsprechend muß der Eröffnungsbeschluß übersichtlich, klar und auch für den Nicht-Juristen verständlich sein. Er muß einen Überblick über das Wesentliche der Strafsache geben.

Der Eröffnungsbeschluß muß die *Person des Angeklagten* so genau bezeichnen, daß die Identität jederzeit festgestellt werden kann. Hierbei sind die Anforderungen des § 112 Abs. 1 Buchst. c StPO zu beachten. Ein Hinweis auf Vorstrafen ist stets geboten. Neben der Wohnanschrift muß bei einem inhaftierten Angeklagten angeführt werden, wo und seit wann er in Haft ist.

Auch die *Tat*, für die sich der Angeklagte verantworten soll, muß klar und eindeutig bezeichnet sein. Dabei kommt es darauf an, besonders auf die Merkmale der Tat hinzuweisen, die für ihre Qualifikation als Verbrechen oder Übertretung entscheidend sind. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß der Eröffnungsbeschluß „das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen unter Hervorhebung seiner

29. vgl. OGSt 2, 172; Ranke, So war das nicht gemeint!, NJ, 1952 S. 548.

30. Urteil des BG Potsdam vom 3. 2. 1953, NJ, 1953, S. 219.